

Aufgabenübertragung durch die Stadtverordnetenversammlung

I. Grenzregelungsverfahren

Beschluß vom 17.12.1968:

die Stadtverordnetenversammlung überträgt gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Zuständigkeit in Grenzregelungsverfahren nach § 82 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes mit sofortiger Wirkung und widerruflich auf den Magistrat.

II. Abschluß von Folgekosten- und Erschließungsverträgen; hier: Feststellung der Stadtverordnetenversammlung: Der Abschluß ist Aufgabe des Magistrats

Beschluß vom 14.09.1995:

Der Abschluß von Folgekosten- und Erschließungsverträgen ist in § 6 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch und in § 124 BauGB in der Fassung des Investitionserleichterungsgesetzes zum Wohnbaulandgesetz geregelt. Es ist ständige Übung, daß von den Ermächtigungen dieses Gesetzes im Rahmen der Bauleitplanung Gebrauch gemacht wird.

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Abschluß von Folgekosten- und Erschließungsverträgen gem. § 50 HGO an den Magistrat.